

Standort/ Vorhaben

Erweiterung des Kiesabbaus Westerheim und Änderung der Rekultivierung im Bereich der abgebauten Flächen

Gutachten/ Bericht

Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG



| | | | |
|--|---|---|--|
| Auftraggeber: | Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co.KG Schlegelsberg 1 87746 Erkheim Tel.: 08336/804 013 Fax: 08336/804 025 | | |
| Projekt-Standort: | Erweiterung des Kiesabbaus Westerheim und Änderung der Rekultivierung im Bereich der abgebauten Flächen | | |
| Auftrag: | Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG | | |
| Auftrag-Nr.: | 2019-09-004/3 | Bericht-Nr.: | 2019-09-004/3-001 |
| Umfang: | 16 Seiten - Tabellen - Abbildungen - Anlagen | Erstellt A. Müller 18.12.2023 | Gepüft A. Veigel 18.12.2023 |
| | | Freigegeben A. Veigel 18.12.2023 | |
| Inhalt und redaktioneller Aufbau dieses Gutachtens unterliegen urheberrechtlicher Bestimmungen. Die Weitergabe dieses Gutachtens sowie die Verwertung (auch auszugsweise bzw. Anlagen) oder Verwendung für werbliche Zwecke ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Geo + Plan Geotechnik GmbH gestattet. Dies gilt auch für Veröffentlichungen (Ausdruck, Internet). | | | |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Teil A: Beschreibung des Vorhabens | 4 |
| 1 Vorhaben | 4 |
| 2 Veranlassung | 4 |
| 3 Standort- und Vorhabensbeschreibung | 4 |
| 4 Kenndaten des Vorhabens | 5 |
| Teil B: Tatsächliche Situation, mögliche Auswirkungen, Bewertung, Untersuchungsrahmen und Fachgutachten | 6 |
| 1 Menschlicher Lebensraum/ Freizeit, Erholung | 6 |
| 1.1 Betriebslärm durch Abbau und Rekultivierung, Verkehrslärm durch Transportverkehr | 6 |
| 1.2 Staubemission | 6 |
| 1.3 Gerüche, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung | 7 |
| 1.4 Erholung | 7 |
| 2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt..... | 7 |
| 3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft..... | 9 |
| 3.1 Geologie | 9 |
| 3.2 Boden | 10 |
| 3.3 Wasser | 11 |
| 3.3.1 Grundwasser | 11 |
| 3.3.2 Oberflächengewässer..... | 13 |
| 3.4 Klima und Luft..... | 13 |
| 3.5 Landschaftsbild..... | 14 |
| 3.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | 15 |
| 4 Wechselwirkungen | 15 |
| 5 Sonstige Nutzungen und Nutzungsansprüche..... | 15 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6 | Auswirkungen/ Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Störfällen und Betriebsstörungen auf die Schutzgüter | 16 |
| 7 | Bilanz der UVU | 16 |

Verzeichnis der verwendeten Unterlagen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:

/1/ Anforderung an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen; (Verfüllleitfaden) in der Fassung vom 23.12.2019 bzw. Fortschreibung vom 15.07.2021 (LVGBT).

GEO + PLAN GEOTECHNIK GMBH – Erweiterung des Kiesabbaus Westerheim und Änderung der Rekultivierung im Bereich der abgebauten Flächen:

/2/ Abbau und Rekultivierungsplanung (18.12.2023)

/3/ Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) (18.12.2023)

/4/ Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) (18.12.2023)

/5/ Hydrogeologisches Gutachten (18.12.2023)

LARS CONSULT GESELLSCHAFT FÜR PLANUNG UND PROJEKTENTWICKLUNG MBH – Erweiterung des Kiesabbaus Westerheim und Änderung der Rekultivierung im Bereich der abgebauten Flächen:

/5/ BayKompV-Bestandsplan im Maßstab M 1: 2.500 (30.08.2021; Projekt Nr. 6246)

/6/ Faunistisches Gutachten (11.03.2021).

/7/ Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (11.03.2021); mit Ergänzung zur Maßnahme CEF-4 (14.12.2023).

Teil A: Beschreibung des Vorhabens

1 Vorhaben

Die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co.KG beabsichtigt, den bestehenden Nasskiesabbau Westerheim im Landkreis Unterallgäu zu erweitern (Bezeichnung „Abbaugbiet Mitte 1“). Diese Erweiterung ist notwendig, da der bestehende Abbau inzwischen nahezu vollständig ausgeküst ist. Weiterhin sollen naturschutzfachliche Änderungen der Rekultivierung im Bereich von bereits abgebauten Flächen erfolgen, um die bauleitplanerischen Vorstellungen der Gemeinde Westerheim, welche sich in dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Kiesabbau am Egelsberg und Nachfolgenutzung“ (Vorentwurf derzeit nicht zur Abschlussreife geführt) manifestieren, sinngemäß unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben des Antragstellers realisieren zu können.

2 Veranlassung

Entsprechend Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG handelt es sich bei dem Vorhaben um eine sonstige, der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste, Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist. Diese ist in der genannten Anlage in der Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. In diesem Fall sieht das UVPG entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde vor. Früh im Verfahren wurde durch das Landratsamt Unterallgäu (Sachgebiet 33 „Naturschutz und Landschaftspflege“) eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Aufstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) benannt.

3 Standort- und Vorhabensbeschreibung

Der aus dem geplanten Kiesabbau (Abbaugbiet Mitte 1) sowie dem in Rekultivierung befindlichen Abbaugbiet Mitte 2 bestehende Vorhabensstandort liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Westerheim im Landkreis Unterallgäu, ca. 0,7 km östlich der Ortschaft Westerheim. Die Entfernungen des Standorts zu weiteren Ortsbereichen betragen min. rund 1,5 km.

Die Flächen des geplanten Kiesabbaus liegen innerhalb eines größeren Kiesabbaugbietes und sind von aktiven und teilrekultivierten Abbaufächen sowie intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Regionalplan Donau-Iller sind die Flächen des geplanten Kiesabbaus als

Vorranggebiet KS-UA-7 zur Rohstoffgewinnung verzeichnet. Die noch unverritzten Teilflächen des Abbaugbietes Mitte 1 werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerland).

Das Vorhaben umfasst die Flurstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 279, 280, 282, 284/ 1, 285 und 285/ 1 (= Abbaugbiet Mitte 1) sowie 289 und 289/2 (= Abbaugbiet Mitte 2).

4 Kenndaten des Vorhabens

Das Abbaugbiet Mitte 1 umfasst inkl. der Sicherheitsabstandsflächen und der darin enthaltenen, bereits abgeschlossenen Kiesabbauflächen (Flurstücken 285 und 285/ 1) eine Fläche von rund 13 ha. Die Flächen des ehemaligen Abbaugbietes Mitte 2 (Flurstücke 289 und 289/2) befinden sich derzeit in Rekultivierung und umfassen ca. 4,07 ha.

Südlich des Abbaugbiets verläuft in einer Entfernung von mehr als 40 m die Kreisstraße MN 32, ca. 600 m nordwestlich verläuft die Autobahn A96 (Memmingen – München) und ca. 270 m südlich verläuft die Bahnlinie Memmingen – München. Die Erschließung des Abbaus ist über die bestehende Infrastruktur bereits gesichert. Die Abbauflächen können ortsdurchfahrtsfrei angefahren werden. Das Werksgelände der Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co.KG liegt rund 550 m östlich des Abbaugbiets.

Das noch abzubauende Kiesrohstoffvolumen beträgt rund 500.000 m³. Die Abbaudauer ist auf 9 bis 10 Jahre ausgelegt, so dass das Abbauende für Ende des Jahres 2033 vorgesehen ist. Für die abschnittsweise, dem Abbaufortschritt folgende Rekultivierung sind rund 15 Jahre bis Ende des Jahres 2038 eingeplant. Für die Rekultivierung sind unbedenkliches, für die Nassverfüllung geeignetes Fremdmaterial (Z0 gem. LVGBT; s. Unterlage /1/) sowie unverwertbare Lagerstättenanteile und Abraum aus dem Abbau vor Ort und Kieswaschschlamm vorgesehen. Auf den Verfüllflächen wird rekultivierungsfähiger Oberboden (ca. 0,5 m) aufgebracht, der zuvor auf den Flächen abgeräumt wurde.

Teil B: Tatsächliche Situation, mögliche Auswirkungen, Bewertung, Untersuchungsrahmen und Fachgutachten

Die nachfolgenden Ausführungen sind zusammengefasst aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach UVPG (im Folgenden als „UVU“ abgekürzt) übernommen (siehe Unterlage /4/).

1 Menschlicher Lebensraum/ Freizeit, Erholung

1.1 Betriebslärm durch Abbau und Rekultivierung, Verkehrslärm durch Transportverkehr

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Betrieb und die Rekultivierung des Kiesabbaus zu keiner Veränderung gegenüber dem Istzustand führen. Unter Beachtung von Schallschutzauflagen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen; s. Unterlage /4/ UVU – Kapitel 1.1.3), ist davon auszugehen, dass das Vorhaben in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen bzw. unzulässigen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche steht. Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 1.1 zu entnehmen.

1.2 Staubemission

Das Untersuchungsgebiet ist durch die nahe Infrastruktur (Bahnlinie, Kreisstraße MN32 und Autobahn A96), bereits bestehende aktive und in Rekultivierung befindliche angrenzende Kiesabbaue sowie einzelne Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe (Kieswerk, Landwirtschaftsbetrieb bzw. Ackerbau) vorbelastet.

Da sich durch das geplante Vorhaben keine Veränderungen gegenüber dem Istzustand ergeben, ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben in einem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere auf Schutz der menschlichen Gesundheit vor Staub und auf Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staub- und Schadstoffniederschlag im Sinne des § 3 BImSchG steht. Voraussetzung ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Staubvermeidung bzw. Staubminderung. Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 1.2 zu entnehmen.

1.3 Gerüche, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung

Der geplante Kiesabbau und die Rekultivierung haben keine Auswirkungen hinsichtlich Gerüche, Erschütterung, Licht, Wärme oder Strahlung. Es kommt zu keiner Änderung gegenüber dem Istzustand. Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 1.3 zu entnehmen.

1.4 Erholung

Aufgrund des Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für Freizeit und Erholung im direkten Umfeld sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Es kommt zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Istzustand und im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen im direkten Umfeld.

Die Rekultivierung erfolgt sukzessive der Verfüllung folgend in einzelnen Abschnitten (s. Unterlage /2/). Mit den geplanten Rekultivierungszielen bzw. landschaftspflegerischen Maßnahmen (s. Unterlage /3/) erfolgt eine Aufwertung des engeren Umfeldes und damit eine Verbesserung der Infrastruktur für Freizeit und Erholung.

Die Abbaufäche selbst wird nach vollständiger Rekultivierung einen großen Landschaftssee erhalten. Des Weiteren wird durch eine möglichst naturnahe Entwicklung, gegenüber den ursprünglich vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine allgemeine visuelle Aufwertung des Landschaftsbildes erfolgen. Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 1.4 zu entnehmen.

2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Standort des geplanten Kiesabbaus liegt außerhalb von:

- Regionalen Grünzügen
- Naturschutzgebieten
- Landschaftsschutzgebieten
- Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten
- Nationalparks
- FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
- amtlich kartierten Biotopen
- Biotopen im Sinne des §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG

Die Fläche des geplanten Kiesabbaugebietes „Mitte 1“ ist aufgrund der aktuellen Nutzungen (überwiegend intensiv bewirtschaftete Äcker), ehemalige Abbaustellen mit Abbaugewässer, so-

wie überwiegend vegetationsfreie, ehemalige Kiesabbauböschungen und Auffüllflächen) vorbelastet und flächenbezogen von geringer bis maximal mittlerer Bedeutung. Einzelnen randlichen und kleinflächigen Strukturen innerhalb der Fläche wird eine höhere Bedeutung als Lebensräume zugeteilt.

In der Biotopkartierung sind keine Angaben zu sehr seltenen und/oder besonders schützenswerten Arten vorhanden. Eine Betroffenheit im Sinne einer Schädigung oder Störung nach § 44 (1) BNatSchG lässt sich somit nicht ableiten.

Entsprechend des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP; s. Unterlage /7/) wurden folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie mögliche europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. sind potentiell möglich:

- Amphibien: Das Auftreten der Kreuzkröte (nachgewiesen), der Gelbbauchunke und des Laubfroschs ist im Untersuchungsgebiet potentiell möglich. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind erforderlich: **CEF1*** und **V3**.
- Feldlerche und Kiebitz: **CEF3** und **V2** erforderlich*
- Flussregenpfeifer: **CEF1** und **CEF2** erforderlich*
- Gelbspötter: Keine Maßnahmen erforderlich, da in die besiedelten Gehölze nicht eingegriffen wird.
- Goldammer: **CEF4*** und **V1**
- Rostgans: Keine Maßnahmen erforderlich, da der Baggersee erhalten bleibt und im näheren Umfeld weitere störungsfreie Baggerseen vorhanden sind.

Durch das geplante Vorhaben wird in Fortpflanzungsstätten und Lebensräume europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppen der Amphibien und Reptilien als auch europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL eingegriffen.

Um signifikante Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu vermeiden, müssen die vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. saP, Unterlage /7/) beachtet werden. Die angegebenen CEF-Maßnahmen (s. saP, Unterlage /7/) sind mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf umzusetzen*. Wenn dies so wie angegeben erfolgt, kann sich eine ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten neu aufbauen, wodurch es mittel- bis langfristig zu keiner Verschlechterung der Bestände kommt.

Die saP (s. Unterlage /7/) kommt zu dem Ergebnis, dass für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden geschützten Arten die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Durch das mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan (s. LBP, Unterlage /3/) umgesetzte ganzheitliche Rekultivierungskonzept für die Abbaugelände Mitte 1 und Mitte 2 werden ökologisch hochwertige Lebensräume geschaffen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden an geeigneter Stelle verwirklicht* (s. LBP, Unterlage /3/).

Der Eingriff durch den Kiesabbau wird durch die im Bereich der Kiesabbaugelände Mitte 1 und Mitte 2 geplanten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Nach der Rekultivierung haben die Eingriffsflächen einen höheren Flächenanteil an ökologisch hochwertigen Lebensräumen. Weitere Ausführungen sind der UVU (Abschnitt 2) sowie den Fachbeiträgen „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ und „faunistisches Gutachten“ (s. Unterlagen /6/ und /7/) zu entnehmen.

* bereits umgesetzt s. LBP

3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

3.1 Geologie

Der geplante Kiesabbau liegt im östlichen Bereich der sich zwischen Markt Rettenbach und Westerheim befindenden würmeiszeitlichen Kiesterrasse. Mergelig-feinsandige Gesteine der Oberen Süßwassermolasse bilden den Untergrund des Kieskörpers (Hydrogeologisches Gutachten – Anlagen 2.1 und 3.1-2; GEOLOGISCHE KARTE DES ILLER-MINDEL-GEBIETES).

Im Bereich des geplanten Abbaus stehen würmeiszeitliche Flußkiese an, die von Gesteinen der Oberen Süßwassermolasse (Quartärbasis) unterlagert werden (s. Hydrogeologisches Gutachten – Anlagen 3.1-2). Die Kieserkundungsbohrungen wurden bis in das Liegende der Lagerstätte abgeteuft. Nach den Bohrergebnissen liegt die Mächtigkeit der Kiese im zukünftigen Abbaubereich voraussichtlich zwischen 6,3 m (BK 5/17) bis 11,2 m (GWM 3/05). Geringere Kiesmächtigkeiten sind lokal nicht auszuschließen. Überlagert werden die Kiese von Verwitterungslehm/-kies mit Mächtigkeiten zwischen 0,15 m bis 0,95 m (Verwitterungslehm) bzw. 0,6 m bis 1,0 m (Verwitterungskies) gefolgt von Mutterboden in Mächtigkeiten zwischen 0,2 m (BK 6/05) bis 0,7 m (BK 7/05).

Das Relief der Kiesbasis (= Molasseoberkante) steigt im direkten Umfeld der geplanten Abbaufäche von ca. 593 m ü. NHN im Südwesten nach Nordosten auf rund 599 m ü. NHN an (s. Hydrogeologisches Gutachten – Anlage 2.1, Anlage 3.1-2). Rund 30 m bis 40 m nordöstlich der Abbaugrenze des Abbaugeländes Mitte 1 verläuft die Grenze zwischen den quartären

Ablagerungen des Günztales und den sandig, schluffig-tonigen Sedimenten des Tertiärs (OSM). Diese Grenze zeichnet sich auch morphologisch deutlich durch einen steilen Anstieg des Geländes von rund 606 m ü. NHN im Talraum bis auf rund 636 m ü. NHN im Bereich der Talflanke des Egelsberges ab. Weitere Ausführungen sind dem Hydrogeologischen Gutachten (s. Unterlage /5/) zu entnehmen.

3.2 Boden

Im Untersuchungsgebiet sind entsprechend den Ergebnissen der Kartierung und in den Bohrungen angetroffenen Verhältnissen prinzipiell 3 Bereiche zu unterscheiden:

Unverritzte Flächen

Nach den bei der Kartierung und in den Bohrungen angetroffenen Verhältnissen handelt es sich im Bereich des Abbaus um einen Standort, der durch typische geringmächtige Böden mit einer Mächtigkeit von bis zu rund 1 m, bestehend aus überwiegend Verwitterungslehm und Mutterboden geprägt ist. Die anstehenden Mutterböden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind mit den unterlagernden Verwitterungslehmen von mittlerer Wertigkeit.

Böschungen im anstehenden Gestein

Die in den bestehenden Abbaubereichen vorhandenen Kiesrohbodenstandorte besitzen keine bewertungsrelevanten Bodenfunktionen. Diese Kiesrohbodenstandorte sind regional sehr häufig in ehemaligen Abbaustellen vorhanden. Die Bodenfunktion wird mit Wertstufe I (sehr gering) bewertet. Maximale Wertstufen von II (gering) sind nicht auszuschließen.

Verfüllungen

Die verfüllten und zum Teil durch Auflast verdichteten Böden haben maximal eine geringe Bedeutung.

Im Rahmen des Abbaus erfolgen Umprofilierungsmaßnahmen sowie das Abschieben von Böden. Hierdurch werden die Böden mit den nicht oder nur gering vorhandenen Bodenfunktionen (Speicher-, Filter- und Pufferfunktion) überdeckt bzw. entfernt.

Bei der Rekultivierung des Abbaus wird eine Rekultivierungsschicht, bestehend aus organikarmem Unterboden sowie aus einer oberen Rekultivierungsschicht aus Oberboden ausgeführt. Die Bodenmächtigkeit wird im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Sukzessionsflächen ca. 0,5 m betragen. Das Material wird möglichst unverdichtet eingebaut werden, so dass schädliche Bodenverdichtung vermieden wird. Des Weiteren erfolgt die Gestaltung einer Rohbodenfläche mit der Anlage von Kiesinseln im Bereich des Abbaubereichs Mitte 2, als vorgezogene

Ersatzmaßnahme für den Flußregenpfeifer (CEF1* und CEF2*). Durch Rekultivierung wird die derzeit in großen Teilen nicht oder nur gering vorhandene Bodenfunktion (Speicher-, Filter- und Pufferfunktion) im Bereich bestehender Abbauflächen und im Umfeld neu hergestellt bzw. aufgewertet (gilt für Abbaugbiet Mitte 2 und Bereiche mit Auffüllung im Abbaugbiet Mitte 1).

Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 3.2 sowie dem Erläuterungsbericht zur Abbau- und Rekultivierungsplanung (s. Unterlage /2/) zu entnehmen.

* bereits umgesetzt s. LBP

3.3 Wasser

3.3.1 Grundwasser

Der Standort des geplanten Kiesabbaus liegt außerhalb von:

- Vorbehalts- und Vorranggebieten der Wasserwirtschaft
- Festgesetzten Wasserschutzgebieten
- Festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Hochwasserschutzgebieten

Das nördlich der Autobahn A 96 gelegene Wasserschutzgebiet (WSG Westerheim) ist rund 1,2 km vom Abbau entfernt (abstromig). Zwischen Abbaugbiet (mit mehreren aktuell aktiven Abbauflächen und teils bereits wiederverfüllten Flächen) und dem Wasserschutzgebiet verläuft als Vorbelastung die Autobahn A 96. Aufgrund der Lage bzw. großen Entfernung ist das o.g. WSG Westerheim nicht für das Vorhaben relevant.

Anmerkung: Gem. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 20.05.2021 befindet sich das Vorhaben fast vollständig innerhalb des vom WWA vorgeschlagenen Wasservorbehaltsgebietes der Wasserversorgung Günz/ Rummeltshausen und Lauben. Das genannte Teilgebiet liegt jedoch innerhalb des Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen, so dass für die Rohstoffgewinnung eine Positivausweisung besteht.

Die in den noch unverritzten Bereichen bestehenden, geringmächtigen (rund 0,4 m bis 1,5 m, lokal auch bis 2,2 m) Grundwasserdeckschichten bestehen aus Mutterboden und Verwitterungslehm/-kies sowie den nicht grundwassererfüllten Teilen des Niederterrassenkieses.

Grundwasserleiter ist der würmeiszeitliche, stark durchlässige Niederterrassenkies. Die Mächtigkeit der Kiesschicht nimmt nach Osten bzw. Nordosten hin, mit dem Ansteigen der Grundwassersohlschicht (OSM) von Südwesten (~ 592 m ü. NHN) nach Nordosten (~ 599 m ü. NN) ab. Der

Grundwasserkörper keilt mit dem Anstieg der Grundwassersohlschicht ebenfalls nach Nordosten hin aus. Somit ist im Nordosten des geplanten Abbaubereiches Mitte 1 teilweise bei Wasserständen unterhalb des Grundwasser-Mittelwasserstandes (MW) mit einem Trockenfallen der Abbausohle zu rechnen. Die Bedeutung des Grundwasservorkommens in diesen „Randbereichen“ ist daher als gering einzustufen.

Nach Südwesten zur Talmitte und hin zur Schwelk nimmt die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers zu und damit einhergehend nimmt auch die Bedeutung des Grundwassersystems nach Südwesten hin zu.

Grundsätzlich fließt das Grundwasser dem Talverlauf folgend von Südsüdosten nach Nordwesten. Lokal und kleinräumig wird das natürliche Fließverhalten durch bestehende Baggerseen innerhalb des Abbaubereiches Mitte 1 sowie durch die eng benachbarten z.T. teilverfüllten Baggerseen (z.B. Flurnummer 288 und Abbaubereich Mitte 2) gestört (Details s. Hydrogeologisches Gutachten, Unterlage /5/).

Der Kiesabbau erfolgt im Nassabbau und somit wird im Bereich der Abbaufäche in den Grundwasserkörper eingegriffen. Die Deckschichten und die Lockergesteine des Grundwasserleiters werden im Eingriffsbereich vollständig entfernt. Es bleibt ein in das Grundwasser eingebundenes Abbaugewässer zurück.

Für die Rekultivierung und zur Schaffung von Flächen für die Kompensation gem. BayKompV sind entsprechend der Abbau- und Rekultivierungsplanung sowie entsprechend des LBP (s. Unterlage /3/) Verfüllungen im Grundwasser (bis über HHW) an der nordöstlichen und südlichen Abbauböschung auszuführen.

Zur Minderung des Eingriffs und zum Schutz des Grundwassers sind die in der Abbau- und Rekultivierungsplanung (s. Unterlage /2/), dem Hydrogeologischen Gutachten (s. Unterlage /5/) sowie in der UVU (s. Unterlage /4/) aufgeführten Maßnahmen zur Minderung- und Vermeidung (u.a. Vorgaben des LVGBT bezüglich der Verfüllung von Nassabbaustandorten und Fremd- und Eigenüberwachung (s. Unterlage /1/)) umzusetzen.

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist keine Gefährdung des Schutzgrund Grundwasser zu erwarten. Aufgrund der Entfernung (ca. 1,2 km) und der oben beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist für das WSG Westerheim kein Gefährdungspotential erkennbar. Weitere Ausführungen und Details zum Schutzgut Grundwasser sind der UVU unter Abschnitt 3.3.1 zu entnehmen.

3.3.2 Oberflächengewässer

Im Bereich und im Umfeld des geplanten Kiesabbaus sind künstliche Oberflächengewässer (Abbaugewässer) vorhanden. Dabei liegt das Abbaugewässer auf Flurstück 285 innerhalb des Planungsgebietes. Weitere Abbaugewässer liegen zu- und abstromig auf den zum Planungsgebiet benachbarten Flurstücken 288, 1064 und 1065. Rund 500 m südwestlich (hinter Kreisstraße MN 32 und Bahndamm) fließt die Schwelk, welche in der Ortschaft Westerheim in die westliche Günz mündet.

Entsprechend den Ausführungen in obigem Abschnitt 3.3.1 hat der geplante Kiesabbau sowohl während Abbau- und Rekultivierung als auch nach Beendigung der Verfüllung insgesamt keinen signifikanten Einfluss auf das Grundwasserregime und damit auch nicht auf die Oberflächengewässer. Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 3.3.2 sowie dem Hydrogeologischen Gutachten (s. Unterlage /5/) zu entnehmen.

3.4 Klima und Luft

Der geplante Kiesabbau befindet sich im bestehenden Kiesabbaugebiet Westerheim im Tal der Schwelk zwischen der Kreisstraße MN32 am südwestlichen Rand und dem Egelsberg im Nordosten. Aktuell wird das Kleinklima im Bereich des Abbaus überwiegend durch die vegetationsfreien Kies- und Auffüllflächen sowie die umgebenden Agrarflächen und Abbaugewässer geprägt. Vertiefte Abbauflächen sind als Kaltluftsenken und vegetationsfreie Kies- und Auffüllflächen sind als nächtliche Wärmeemittenten prinzipiell als Vorbelastungen für die Frischluftproduktion und den Kaltluftabfluss zu betrachten. Den Abbaugewässern kommt dabei jedoch eine positiv zu bewertende Pufferfunktion zu Gute. Im weiteren Umfeld des Abbaus sind mit der Autobahn A96 sowie der Bahnlinie Vorbelastungen vorhanden, die auch einen Einfluss auf den lokalen Frischluftaustausch haben.

Klimatisch relevante Vegetationsstrukturen wie Feldgehölze, Baumhecken und Hecken sind nur eingeschränkt am Rand des Abbaus vorhanden und wirken sich aufgrund der Kleinflächigkeit nicht relevant auf die kleinklimatische Situation bzw. die Frischluftproduktion aus.

Die durch den Rohstoffabbau verursachten Veränderungen des Reliefs führen zu einer kleinräumigen Veränderung des Kleinklimas. Gleichwohl sind diese im größeren räumlichen Zusammenhang, auch unter dem Gesichtspunkt der geringen offenen Fläche (im Vergleich zum Talraum der Schwelk und den bewaldeten Hängen) gesehen, für das lokale oder gar regionale Klima unerheblich.

Durch die geplante Teilverfüllung und Begrünung des Kiesabbaus sowie den Landschaftssee werden die vegetationsfreien Flächen und Kaltluftsenken im Planungsgebiet minimiert. Ausgehend von der Bewertung des Bestands (vegetationsfreie Kies- und Auffüllflächen sowie Ackerflächen) führt die Rekultivierung des Kiesabbaus zu einer Aufwertung der Fläche für das Schutzgut Klima und Luft. Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

3.5 Landschaftsbild

Der geplante Kiesabbau befindet sich inmitten des bestehenden Kiesabbaugebietes Westerheim im Bereich des Talraumes der Schwelk am Fuße des nordöstlich angrenzenden Egelsbergs, zwischen der Autobahn A96 im Norden und der Kreisstraße MN 32 im Südwesten.

Das Landschaftsbild wird kleinräumig im Vorhabensbereich durch die Kiesabbaustellen sowie Ackerflächen geprägt. Großräumig wird das Landschaftsbild durch die Topographie der Tertiärhügellandschaft, die Nutzung der Landschaft und des Vegetationsbestandes charakterisiert.

Das Landschaftsbild ist durch Siedlung und Infrastruktur sowie bestehende Kiesabbaustellen bereits vorbelastet. Dabei „zerschneiden“ die teils mit Gehölzen bepflanzten Dämme der A96 und der Bahnlinie das Landschaftsbild deutlich und schränken die Sichtbeziehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes ein. Im direkten Umfeld des Vorhabensstandortes ist das Landschaftsbild bereits kleinräumig durch bestehende Abbaustellen geprägt, so dass der geplante Abbau keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Istzustand erwarten lässt.

Eine Einsehbarkeit ist im Gebiet zwischen nördlich der Bahnstrecke Memmingen-Buchloe, östlich der Bebauungsgrenze von Unterwesterheim, südlich der Autobahn A96 sowie westlich des Höhenzugs „Egelsberg-Herthof“ gegeben. Die beschriebenen Einsehbarkeitsgrenzen erzeugen gleichzeitig eine Kulissenwirkung um das Abbaugelände. Innerhalb des oben beschriebenen Gebietes sind aufgrund der überwiegend flachen Topographie lediglich Randwälle und Abbauhalden sichtbar. Die Einsehbarkeit ist zudem durch Gehölze an benachbarten Abbaustandorten zusätzlich eingeschränkt. Auch während den sommerlichen Vegetationsperioden schränkt die Frucht auf den Äckern (z.B. Mais, Raps, etc.) die Einsehbarkeit zusätzlich ein. Von erhöhten Standorten, bspw. an den Hängen des Egelsbergs, ist eine Einsehbarkeit und ein Überblicken der gesamten Abbaugelände uneingeschränkt möglich. Nördlich der A96 am Südhang des „Burgstall“ ist eine entfernte Einsehbarkeit (> 1 km Entfernung) über die A96 hinweg möglich.

Das ganzheitliche Rekultivierungskonzept umfasst auch die Altabbaustellen (Flurstücke 285 und 285/1 sowie Abbaugelände Mitte 2) und sorgt für eine einheitliche Gestaltung des Landschaftsbildes im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes. Die zu entwickelnden Flächen mit Landschaftssee stellen dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes gegenüber dem Ist- bzw. Ausgangszustand dar. Störungen der Sichtbeziehungen im Talraum durch kulissenwirksame Einfriedungen der Einzelabbaustellen werden entfernt und die Sichtbeziehungen dadurch wieder verbessert. Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 3.5 zu entnehmen.

3.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sowohl im Bereich des geplanten Kiesabbaus, als auch im direkten und engeren Umfeld befinden sich keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutsame Landschaften (Onlineabfrage über den Denkmalatlas des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, in der Fläche ausgeführte Erkundungsbohrungen, direkt angrenzende Abbauflächen). Das Bodendenkmal „Verebnete Grabhügel aus der Hallstattzeit“ ist in nordwestlicher Richtung mehr als 250 m von der geplanten Abbaufläche entfernt. Der geplante Abbau hat somit keine Auswirkungen auf dieses Bodendenkmal. Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 3.6 zu entnehmen.

4 Wechselwirkungen

Infolge der abgestimmten schutzgutbezogenen Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich ergeben sich keine negativen Wechselwirkungen. Weitere Ausführungen sind der UVU unter Abschnitt 4 zu entnehmen.

5 Sonstige Nutzungen und Nutzungsansprüche

Das Vorhaben befindet sich innerhalb von „Rohstoffvorrang- und vorbehaltsgeländen zur Kies- und Sandgewinnung“ und außerhalb von „Vorbehaltsgeländen und Vorranggeländen für Windkraftanlagen“. Für das Vorhaben besteht eine Positivausweisung und es beeinträchtigt keine Vorranggelände zur Windkraftnutzung.

6 Auswirkungen/ Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Störfällen und Betriebsstörungen auf die Schutzgüter

Die durch den Abbau wesentlichen betroffenen Schutzgüter gemäß UVPG hinsichtlich der Auswirkungen sind:

- Tiere (Arten) und Pflanzen (Arten)
- Mensch (Erholung)
- Wasser (Grundwasser)
- Boden (Oberboden)

Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Störfälle und Betriebsstörungen auf die Schutzgüter sind in der UVU unter Abschnitt 6 benannt.

7 Bilanz der UVU

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §3c UVPG kommt aus gutachterlicher Sicht zu dem Ergebnis, dass vom Kiesabbau und des unmittelbaren Umfeldes keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut ausgehen. Die Nutzungs- und Qualitätskriterien zeigen keine besondere Empfindlichkeit des Standortes. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind in die landschaftspflegerische Begleitplanung zu übernehmen.

Bad Wörishofen, den 18.12.2023



Dipl.-Geol. Achim Veigel
(Geschäftsführer)

Bad Wörishofen, den 18.12.2023



Dipl.-Geol. Alexander Müller
(Bearbeiter)